



PROTOKOLL

der vorberatenden Kommission

betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (22.09.09)

und

III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz (22.09.10)

Sitzung vom 13. Januar 2010

Ort: Sitzungszimmer Nr. 200 (Tafelzimmer), Regierungsgebäude, St.Gallen

Zeit: 09.45 Uhr bis 12.30 Uhr

Anwesend: Fässler Fredy, St.Gallen, **Präsident**
Bärlocher Stephan, Bütschwil
Bereuter Jürg, Rorschach
Dietsche Marcel, Kriessern
Eugster Armin, Wil
Gächter Oskar, Berneck
Güntensperger Heinz, Dreien
Güntzel Karl, St.Gallen
Heim-Keller Seline, Gossau
Keller-Inhelder Barbara, Jona
Klee-Rohner Helga, Berneck
Kühne Raphael, Flawil
Oppliger Hans, Frümser
Ritter Werner, Hinterforst
Schrepfer-Bernath Elsbeth, Sevelen
Spiess Hansruedi, Jona
Wehrli August, Buchs

Keller-Sutter Karin, Regierungsrätin, Vorsteherin SJD
Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär SJD
Schlanser Max, Leiter Rechtsdienst SJD
Leuenberger Christoph, Kantonsrichter
Kaufmann Martin, Vizepräsident des Kreisgerichtes Gaster-See

Entschuldigt: -

Protokoll: Nef Ueli, Rechtsdienst SJD

Traktanden: (1. und 2.: separates Protokoll zu Geschäft 22.09.11)

3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
 - a) Beschlussfassung über das Eintreten
 - aa) Eintretensvotum der Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes
 - bb) Eintretensdiskussion
 - cc) Abstimmung über Eintreten
 - b) Spezialdiskussion
 - c) Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates
4. III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz
 - a) Beschlussfassung über das Eintreten
 - aa) Eintretensvotum der Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes
 - bb) Eintretensdiskussion
 - cc) Abstimmung über Eintreten
 - b) Spezialdiskussion
 - c) Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates
5. Bestimmung der Kommissionssprecherin bzw. des Kommissionssprechers
6. Medienmitteilung
7. Allgemeine Umfrage

3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

F. Fässler begrüsst Ch. Leuenberger, Kantonsrichter, sowie M. Kaufmann, Vizepräsident des Kreisgerichtes Gaster-See, welche als Experten neu hinzugekommen sind. Er weist die beiden auf die Beschlüsse von heute morgen hin, wonach sie sich in ihrer Funktion als Experten nicht von sich aus zu Wort melden dürfen, sondern nur wenn sie aufgerufen werden. Im Weiteren begrüsst er M. Schlanser, Leiter Rechtsdienst SJD, der in der vorliegenden Sache als Gesetzesredaktor tätig gewesen ist. Schliesslich begrüsst er U. Nef, der das Protokoll führt.

a) Beschlussfassung über das Eintreten

aa) Eintretensvotum der Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes

K. Keller-Sutter führt aus, dass die eidgenössischen Räte am 19. Dezember 2008 nach insgesamt rund zehnjährigen Vorarbeiten eine Schweizerische Zivilprozessordnung erlassen haben. Diese regelt das Verfahren vor den Zivilgerichten einheitlich und löst damit die kantonalen Zivilprozessordnungen ab. Mit der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts wird die bisherige Rechtszersplitterung beseitigt und die prozessuale Durchsetzung ziviler Rechte vereinfacht. Bei

der Schweizerischen Zivilprozessordnung handelt es sich um eine Regelung, die zwar umfassend ist, jedoch den Gerichten den nötigen Spielraum in der Abwicklung der Verfahren belässt. Inhaltlich wurde das Zivilprozessrecht nicht "neu erfunden", sondern basiert auf den bisherigen kantonalen Zivilprozessgesetzen, die in den Grundzügen ähnlich waren. Insofern ist die Umstellung auf das neue Bundesrecht nicht mit umwälzenden Veränderungen verbunden. Da das neue Bundesrecht den Zivilprozess umfassend und abschliessend regelt, bleibt den Kantonen nur noch wenig Spielraum. Die Kantone dürfen nur legiferieren, soweit das Bundesrecht ausdrücklich eine kantonale Regelung vorsieht. Die Kantone dürfen insbesondere keine Vorschriften erlassen, die dem Bundesrecht widersprechen oder auch nur dieses weiter präzisieren. Im Wesentlichen verbleibt den Kantonen lediglich noch die Regelung der Gerichtsorganisation, der Zuständigkeit der Gerichte und gewisser Kostenfragen.

Die Gerichtsorganisation wurde mit der Justizreform, die in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 mit deutlichem Mehr angenommen wurde, bereits angepasst. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte wird im Wesentlichen die bisherige Regelung weitergeführt. Mit der Justizreform wurde entschieden, dass das Handelsgericht beibehalten, hingegen das Kassationsgericht auf Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung aufgehoben wird. Somit sind mit dieser Vorlage im Wesentlichen lediglich die notwendigen gesetzgeberischen Anpassungen an das neue Bundesrecht vorzunehmen.

Aus der abschliessenden Regelung des Verfahrens im Bundesrecht ergibt sich ein Anpassungsbedarf im Gerichtsgesetz. Die Verfahrensbestimmungen des Gerichtsgesetzes, die bisher im Sinne eines allgemeinen Teils für alle Gerichtsverfahren galten, müssen – soweit sie mit den Verfahrensbestimmungen des Bundesrechts kollidieren – aufgehoben werden. Soweit die Verfahrensbestimmungen in der Verwaltungsrechtspflege weiterhin benötigt werden, werden sie in den Schlussbestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung in das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege übergeführt. Mit diesen Anpassungen bestehen in Zukunft kompakte Verfahrensordnungen für die einzelnen Zweige der Rechtspflege.

K. Keller-Sutter beantragt namens der Regierung, auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung einzutreten.

bb) Eintretensdiskussion

R. Kühne ist namens der CVP-Fraktion für ein Eintreten. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist, tritt die Schweizerische Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Gerichtsorganisation verbleibt in der Hoheit der Kantone. Ein Eintreten ist zwingend und notwendig. In der Vernehmlassung hat sich die Fraktion kritisch zur Gesetzssystematik geäußert. Diese Kritik ist gegenstandslos geworden, nachdem diese im Gesetzesentwurf der Regierung vom 20. Oktober 2009 berücksichtigt worden ist. Die vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Änderungen erscheinen sinnvoll.

J. Bereuter spricht sich namens der FDP-Fraktion ebenfalls für ein Eintreten auf die Vorlage aus. Der Spielraum für die Kantone ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben äusserst bescheiden und der Anpassungsbedarf hält sich in Grenzen. Der Gesetzesentwurf wird von der FDP-Fraktion insgesamt als gelungen beurteilt.

K. Güntzel beantragt für die SVP-Fraktion ein Eintreten auf die Vorlage.

E. Schrepfer-Bernath plädiert namens der SP-Fraktion für ein Eintreten. In den Gesetzesentwurf sind Vorschläge der SP aufgenommen worden. Entgegen dem Entwurf sollen Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung vom Versicherungsgericht beurteilt werden.

cc) Abstimmung über Eintreten

Die vorberatende Kommission tritt einstimmig auf die Vorlage ein.

b) Spezialdiskussion

F. Fässler fragt die Kommission, ob es Fragen zur Botschaft gibt. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und geht zur Diskussion über die einzelnen Artikel über.

Art. 1:

Keine Wortmeldungen.

Art. 2:

Keine Wortmeldungen.

Art. 3:

Keine Wortmeldungen.

Art. 4:

Keine Wortmeldungen.

Art. 5:

Keine Wortmeldungen.

Art. 6:

K. Güntzel spricht die mit lit. b verbundene Erhöhung der Spruchkompetenz des Einzelrichters von Fr. 20'000.-- auf Fr. 30'000.-- an. Nach Gesprächen mit SVP-Richtern hat er erfahren, dass diese nicht unbedingt für diese einzelrichterliche Kompetenzausweitung sind. Es sind ohnehin nur wenige Fälle, die den Streitwert von Fr. 20'000.-- überschreiten. Damit stellt sich die Frage, ob diese Kompetenzausweitung sinnvoll ist. Er behält sich vor, einen Antrag zu stellen, der die Spruchkompetenz bei Fr. 20'000.-- belassen soll. Zunächst möchte er aber wissen, was die Experten dazu meinen.

J. Bereuter hält fest, dass auch die FDP-Fraktion nicht sehr glücklich über die Erhöhung der Spruchkompetenz des Einzelrichters ist. Die Begründung, nämlich dass innerhalb des einfachen Verfahrens nicht nochmals eine Unterscheidung vorgenommen werden soll, kann die Fraktion allerdings nachvollziehen. Mit der Erhöhung der Spruchkompetenz kann diese leben.

M. Kaufmann entgegnet K. Güntzel, dass er keinen Richterkollegen kennt, der gegen eine Erhöhung der Spruchkompetenz ist. Dementsprechend begrüsst der Richterverband die Änderung. Kollegialgerichte bestehen in der Regel aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern. Eine Diskussion mit Laienrichtern ist dort sinnvoll, wo sich Ermessensfragen stellen, welche mit Lebenserfahrung zu beantworten sind, etwa bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen oder bei der Strafzumessung. Dort, wo es um juristische "Knäubeleien" geht, nehmen die Laienrichter das Resultat erfahrungsgemäss lediglich zur Kenntnis. Insbesondere bei Forderungstreitigkeiten ist der juristische Beitrag der Laienrichter eher gering. Das einfache Verfahren vor dem Einzelrichter erlaubt es, das Verfahren flexibel zu gestalten. Vor diesem Hintergrund ist die Ausdehnung der Spruchkompetenz des Einzelrichters zu begrüssen.

M. Schlanser fügt an, dass die Thematik in der Arbeitsgruppe bereits ausführlich besprochen wurde. Für die Arbeitsgruppe war ausschlaggebend, dass das Kollegialgericht nicht zwei verschiedene Verfahrensarten anwenden muss. Wäre dies der Fall, so bestünde die Gefahr, dass keine saubere Trennung zwischen den Verfahrensarten gemacht wird.

Ch. Leuenberger weist auf die geltende Rechtslage hin: Dort wo der Einzelrichter zuständig ist, kommt der einfache Prozess zur Anwendung. Dort wo das Kollegialgericht zuständig ist, kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Insofern besteht diese Regelung bereits heute. Das vereinfachte Verfahren zeichnet sich durch seine Flexibilität aus. Beispielsweise können Noven auch noch in der Hauptverhandlung vorgebracht werden. Zeugenanträge können ebenfalls noch nach Abschluss des Schriftenwechsels gestellt werden.

K. Güntzel verzichtet aufgrund dieser Ausführungen darauf, einen Änderungsantrag zu stellen.

Art. 7:

Keine Wortmeldungen.

Art. 8:

R. Kühne möchte wissen, ob nicht unter diesem Artikel noch zu regeln ist, dass der Gerichtspräsident Geschäftsleiter des Gerichtes ist. Mit Art. 23 wird die entsprechende Bestimmung in Art. 65bis GerG aufgehoben.

M. Schlanser antwortet, dass bei der Aufhebung verschiedener Bestimmungen des GerG ein redaktionelles Versehen passiert ist. Art. 65bis GerG kam mit der Justizreform am 1. Juni 2009 neu in das Gesetz und geriet unbeabsichtigt in die Aufzählung der aufgehobenen Artikel ("Art. 63 bis 66"). Er muss unbestritten bestehen bleiben und Art. 23 entsprechend korrigiert werden. Art. 8 kann damit unverändert bleiben.

R. Kühne zeigt sich zufrieden mit dieser Antwort.

Art. 9:

E. Schrepfer-Bernath stellt den Antrag, das Versicherungsgericht als dasjenige Gericht zu bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten aus Privatversicherungen entscheidet. Dafür sprechen folgende Gründe: (1) grössere Sachkompetenz des Versicherungsgerichts; (2) bessere Koordinationsmöglichkeiten; (3) Limitierung auf eine einzige Instanz, was nicht zuletzt auch zu einer Kostenreduktion führt.

R. Kühne hält fest, dass diese Möglichkeit gemäss Art. 7 ZPO besteht. Es ist eher selten, dass derartige Streitigkeiten vor den Zivilrichter gelangen. Dies spricht nicht für die Sachkompetenz des Zivilrichters in derartigen Fällen.

A. Eugster zieht in Zweifel, ob der Antrag von E. Schrepfer-Bernath identisch mit der Möglichkeit von Art. 7 ZPO ist. Es ist nicht klar, welche Streitigkeiten gemeint sind.

K. Güntzel sieht wie A. Eugster Unklarheiten. Geht es beim Antrag E. Schrepfer-Bernath um sämtliche Versicherungsfragen? Es macht keinen Sinn, sämtliche Versicherungsfragen an das Versicherungsgericht zu überweisen. Über was wird überhaupt abgestimmt?

F. Fässler stellt klar, dass nur Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung zur Disposition stehen. Andere privatrechtliche Versicherungsstreitigkeiten fallen nicht unter Art. 7 ZPO.

M. Kaufmann fügt an, dass sich der Richterverband dafür ausgesprochen hat, von der Möglichkeit von Art. 7 ZPO Gebrauch zu machen und das Versicherungsgericht für zuständig zu

erklären. Streitigkeiten im Sinne von Art. 7 ZPO sind selten, weshalb andere Instanzen das bessere Know-how haben, um solche Fälle zu beurteilen. Die fraglichen Streitigkeiten hängen in der Regel mit Streitigkeiten aus der Grundversicherung zusammen. Würde das Versicherungsgericht auch in Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen entscheiden, so würde das Koordinationsproblem entschärft.

Ch. Leuenberger meint, dass gesetzestechnisch so oder anders entscheiden werden kann. Es handelt sich um eine rechtspolitische Frage. Bezüglich dem Argument der Verfahrensvereinfachung durch einen einheitlichen Rechtsweg gilt es zu berücksichtigen, dass sich vor Bundesgericht die Verfahrenswege auf jeden Fall wieder trennen.

F. Fässler möchte wissen, ob jemand eine Ahnung hat, um wie viele Fälle es sich konkret handelt.

M. Schlanser gibt an, dass es sich um sehr wenige Fälle handelt. Aus Sicht des Departementes haben beide Varianten Vor- und Nachteile. Beide Varianten sind praktikabel.

H. Arta weist darauf hin, dass bei einer Vereinheitlichung des Rechtsweges dem Rechtsuchenden in den Fällen von Art. 7 ZPO eine Instanz genommen wird. Wird bei der Lösung des Entwurfs geblieben, welcher mit der geltenden Rechtslage übereinstimmt, so besteht für diese Fälle der normale zivilprozessuale Rechtsmittelzug. Zuerst geht es an das Kreisgericht und dann an das Kantonsgericht.

W. Ritter wirft die Frage auf, welches Prozessrecht und welche Prozessgrundsätze denn im Falle einer Vereinheitlichung der Rechtsmittelwege zur Anwendung kommen. Hat das Versicherungsgericht bei sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten die Oficialmaxime und bei überobligatorischen Angelegenheiten die Dispositionsmaxime anzuwenden?

H. Arta antwortet dahingehend, dass man nicht darum herum kommt, formell zwei separate Verfahren zu führen. Das eine Verfahren wird nach den Prozessvorschriften des VRP, das andere nach denjenigen der ZPO geführt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Unterschied zwischen dem Verwaltungsprozessverfahren und dem nach Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO anwendbaren vereinfachten Verfahren nicht allzu gross ist, zumal das vereinfachte Verfahren diverse Einbrüche in die Dispositionsmaxime, wie zum Beispiel Fragepflichten des Richters, vorsieht.

F. Fässler lässt über den Antrag von E. Schrepfer-Bernath bzw. über die Frage, ob das Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen entscheiden soll, abstimmen. Bei Annahme wird die entsprechende Gesetzesredaktion der Verwaltung überlassen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag E. Schrepfer-Bernath mit 9:1 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.

Art. 10:

Keine Wortmeldungen.

Art. 11:

Keine Wortmeldungen.

Art. 12:

W. Ritter stellt fest, dass bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Handelsgerichtes nach geltendem Recht das Kassationsgericht entscheidet. Neu muss dort das Verfahren anhängig gemacht werden, wo man denkt, es sei richtig. Dies auf die Gefahr hin, dass mitten im Verfahren ein Nichteintretensentscheid ergeht. Er möchte wissen, wie das die Herren Experten sehen?

Ch. Leuenberger antwortet, dass er diesbezüglich keine Probleme sieht. Neu gilt für das Handelsgericht, was auch für die anderen Gerichte gilt, nämlich dass das Gericht von Amtes wegen seine Zuständigkeit zu prüfen hat. Wenn die Zuständigkeitsfrage umstritten ist, muss das Handelsgericht das Verfahren auf diese Frage reduzieren. Dieser Zuständigkeitsentscheid kann ans Bundesgericht weitergezogen werden. Im Übrigen wäre eine dem geltenden Recht vergleichbare Regelung nicht mehr zulässig, da von Bundesrechts wegen das Handelsgericht selber über seine Zuständigkeit zu befinden hat.

W. Ritter zeigt sich mit dieser Antwort zufrieden.

Art. 13:

Keine Wortmeldungen.

Art. 14:

Keine Wortmeldungen.

Art. 15:

Keine Wortmeldungen.

Art. 16:

Keine Wortmeldungen.

Art. 17:

Keine Wortmeldungen.

Art. 18:

K. Güntzel will wissen, was unter "Härtefällen" verstanden wird. Gibt es dazu eine gefestigte Praxis?

M. Kaufmann erläutert dazu, dass diese Regelung von der st.gallischen ZPO übernommen worden ist. Er hat in der Praxis noch nie einen Antrag gesehen, der sich auf diese Bestimmung stützt. Dementsprechend ist ihm keine Praxis dazu bekannt.

Ch. Leuenberger erläutert dazu, dass es sich dabei um Fälle handelt, die nicht mehr unter die unentgeltliche Prozessführung fallen, bei denen es jedoch stossend ist, die Gerichtskosten der bzw. den Parteien zu überbinden.

Art. 19:

Keine Wortmeldungen.

Art. 20: (Änderung VG)

Keine Wortmeldungen.

Art. 21: (Änderung EG zum ZGB)

Keine Wortmeldungen.

Art. 22: (Änderung EG zum BewG)

Keine Wortmeldungen.

Art. 23: (Änderungen GerG)

F. Fässler lässt darüber abstimmen, ob Art. 65bis des Gerichtsgesetzes bestehen bleiben soll. Der letzte Absatz würde dann neu wie folgt lauten: "Art. 50 Abs. 2, Art. 51 bis 53, 55, 56, 59 bis 61, 63 bis 65, 66 und 68 bis 96 werden aufgehoben".

Die vorberatende Kommission stimmt der Änderung einstimmig zu.

Art. 24: (Änderung VRP)

zu Art. 7bis VRP:

F. Fässler lässt über die vom Verwaltungsgericht angeregte und vom Departement beantragte Änderung von lit. c abstimmen. Lit. c würde dann neu wie folgt lauten: "von Richtern und Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident".

Die vorberatende Kommission stimmt der Änderung einstimmig zu.

zu Art. 11bis VRP:

H. Spiess merkt an, dass nun die Situation besteht, dass in jedem einzelnen Gesetz die elektronische Einreichung einzeln geregelt ist. Wäre es nicht sinnvoll, dies einheitlich im Gerichtsgesetz zu regeln?

M. Schlanser antwortet, dass mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung die elektronische Einreichung für diese Bereiche auf Bundesebene geregelt ist. Der Kanton kann nur noch über die elektronische Einreichung im Bereich der kantonalen Verwaltungsrechtspflege legislieren.

H. Spiess bedankt sich für die Antwort.

zu Art. 30 VRP:

K. Güntzel stellt erstaunt fest, dass nach Abs. 2 lit. a die Gerichtsferien in dem Verfahren vor Verwaltungsbehörden nicht gelten.

M. Schlanser merkt an, dass dies schon heute geltendes Recht ist.

K. Güntzel stellt den Antrag, diese Bestimmung zu ändern und einzuführen, dass die Gerichtsferien auch vor den Verwaltungsbehörden gelten. Insbesondere in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie während der Osterwoche ist es vielfach schwierig, mit den Klienten in Kontakt zu treten.

F. Fässler fragt bei K. Güntzel nach, ob sich sein Antrag nur auf die Weihnachts- und Ostergerichtsferien oder auch auf die Sommergerichtsferien bezieht.

K. Güntzel meint, dass es ihm vor allem um die Weihnachts- und Ostergerichtsferien geht. Wenn die Kommission aber auch dafür ist, die Sommergerichtsferien miteinzubeziehen, so ist ihm dies mehr als recht.

H. Arta hält fest, würde der Antrag von K. Güntzel gutgeheissen, so würden sämtliche Verwaltungsverfahren, also zum Beispiel Verfahren vor einer Schulbehörde, vor dem Ausländeramt

oder vor dem Strassenverkehrsamt, während der Gerichtsferien unterbrochen. Viele Verwaltungsverfahren werden nicht auf Begehren einer Partei, sondern von Amtes wegen eingeleitet. Diese Verfahren könnten während den Gerichtsferien alle nicht mehr eingeleitet werden. Die Regelung betrifft nur das verwaltungsinterne Verfahren. Vor Verwaltungsgericht und Verwaltungsrekurskommission gelten die Gerichtsferien. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsbehörden praxisgemäss bei Fristerstreckungen während den Gerichtsferien grosszügig sind. Zudem können im kantonalen Verwaltungsverfahren die Fristen bereits dadurch gewahrt werden, dass der Anspruch innert Frist angemeldet wird. Die Begründung kann nachgereicht werden. Aus diesem Grund soll die bisherige Regelung und damit lit. a beibehalten werden.

F. Fässler meint, dass wohl jeder Rechtsanwalt ein gewisses Verständnis für den Antrag von K. Güntzel aufbringen kann. Dass das Problem auch darin liegt, dass die Verfügungen erst mit Verzug volltreckbar und rechtskräftig werden.

J. Bereuter fügt hinzu, dass es bei Annahme des Antrags von K. Güntzel denkbar sei, dass die Verwaltungsbehörden die Gerichtsferien auch missbrauchen könnten. Dies zum Beispiel bei einem Baubewilligungsverfahren. Er unterstützt das Votum von H. Arta und kann im Übrigen bestätigen, dass die Behörden die Fristen während den Gerichtsferien grosszügig erstrecken.

K. Güntzel meint, dass die Vorredner schlechte Beispiele erwähnt haben. Ihm wurde einmal ein 40-seitiges Urteil am 22. Dezember zugestellt. Sodann kann er von einem Auflageverfahren berichten, das während Weihnachten und Neujahr durchgeführt worden ist. Trotzdem zieht er seinen Antrag zurück.

F. Fässler lässt über die vom Verwaltungsgericht eingebrachte und vom Departement beantragte Einfügung von Abs. 3 abstimmen. Der neu geschaffene Abs. 3 würde dann wie folgt lauten: *"Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis d hingewiesen."*

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

zu Art. 30bis VRP:

F. Fässler lässt über die vom Verwaltungsgericht eingebrachte und vom Departement beantragte Änderung abstimmen, wonach Art. 30bis zu Art. 30ter wird und als neuer Art. 30bis folgende Bestimmung eingefügt wird: *"Gesetzliche Fristen haben bei Nichtbeachtung Verwirklichungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt."*

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

zu Art. 39quater VRP:

B. Keller-Inhelder möchte wissen, was mit dem Passus "in der Regel" in Absatz 3 gemeint ist und worauf sich dieser bezieht.

F. Fässler antwortet, dass sich der Absatz 3 auf die Publikation von Urteilen bezieht.

M. Kaufmann führt dazu weiter aus, dass sich der Absatz 3 lediglich auf die Publikation von Urteilen der Verwaltungsjustiz bezieht. Er kann nur sagen, wie sich die entsprechende Praxis bei Zivil- und Strafurteilen präsentiert. Der Gerichtsberichterstatte darf die involvierten Personen in der Regel nicht mit Namen nennen, sondern muss diese bei seinen Medienberichten anonymisieren. Die Medien dürfen den Namen nennen, wenn an der Namensveröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist vor allem bei berühmten Personen der Fall. Beispielsweise wurden im Swissair-Fall die ehemaligen Verwaltungsräte - also z.B. Herr Schmidheiny - mit Namen erwähnt. Bei einem anderen Fall in Uznach, wo es um Verfehlungen eines

Pfarrers ging, haben einzelne Medien den Namen veröffentlicht und andere nicht. Bei Fällen, wo es um irgendeinen beliebigen Bürger geht, hat die Öffentlichkeit kein berechtigtes Interesse an der Namensnennung.

H. Arta führt aus, dass diese Praxis mit derjenigen in verwaltungsrechtlichen Verfahren übereinstimmt. In der Regel dürfen die Namen von den Medien nicht genannt werden, ausser es handelt sich um eine öffentliche Person oder der Name ist bereits bekannt.

zum unveränderten Art. 41bis VRP:

R. Kühne erinnert an die Feststellung des Bundesgerichtes, wonach die Verwaltungsrekurskommission nicht als oberes Gericht im Sinne des Bundesgerichtsgesetzes gilt. Er stellt den Antrag, dass die Bezeichnung "oberes Gericht" gestrichen wird.

F. Fässler meint, dass das Problem damit nicht gelöst ist.

K. Güntzel äussert Sympathie für die Überlegungen von R. Kühne. Braucht es tatsächlich noch eine vertiefte Prüfung? Was soll denn noch geprüft werden, wenn das Bundesgericht bereits entschieden hat? Er wirft die Frage auf, ob es überhaupt noch eine Verwaltungsrekurskommission braucht. Diesbezüglich braucht es jedoch vertiefte Überlegungen.

J. Bereuter meint, bevor der Artikel geändert wird, muss man sich fragen, ob man rechtspolitisch überhaupt will, dass die Verwaltungsrekurskommission nicht mehr als oberes Gericht Recht spricht. Eine vorschnelle Anpassung macht rechtspolitisch keinen Sinn.

A. Eugster meint, das Schreiben von H. Arta vom 22. Dezember 2009 ist deutlich. Der fragliche Bundesgerichtsentscheid bedeutet, dass alle Entscheide der Verwaltungsrekurskommission ans Verwaltungsgericht weiterziehbar sind. Wenn dem so ist, dann versteht er nicht, was noch vertieft abgeklärt werden muss. Er unterstützt den Antrag von R. Kühne.

F. Fässler meint, dass es schon denkbar ist, dass die Verwaltungsrekurskommission als oberes Gericht ausgestaltet werden kann.

H. Arta sieht bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen sowie in SVG-Angelegenheiten keinen Spielraum. In diesen Bereichen besteht ein zwingender Anspruch, die Entscheide der Verwaltungsrekurskommission vom Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Die Rechtsmittelbelehrungen wurden entsprechend angepasst. Mit dem Antrag von R. Kühne wird nichts gewonnen. Vertieft abzuklären sind verschiedene Modelle als Reaktion auf die Feststellung des Bundesgerichtes. Eine denkbare Möglichkeit besteht darin, die Verwaltungsrekurskommission als oberes Gericht auszugestalten. Weiter könnte der Instanzenzug dahingehend abgeändert werden, dass die betroffenen Angelegenheiten direkt ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Ein Ansatzpunkt könnte auch darin bestehen, die Fünferbesetzung in den betroffenen Fällen auf Einzelrichterentscheide zu reduzieren. Die Problematik, dass Art. 41bis VRP nicht mit der geltenden Rechtslage übereinstimmt, muss bald beseitigt werden, allenfalls mit einer Notverordnung. Im Weiteren stellt sich die Grundsatzfrage, ob die Verwaltungsrekurskommission ganz abgeschafft werden soll.

K. Keller-Sutter hält fest, dass heute eine klare Situation besteht. Sämtliche Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission mit Ausnahme von Verfügungen betreffend fürsorglicher Freiheitsentzug können ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Fünferbesetzung des Verwaltungsgerichtes ist tatsächlich fraglich. Es stellt sich ihres Erachtens die Grundsatzfrage, ob das Verwaltungsgericht in seiner heutigen Form bestehen bleiben soll. Denkbar ist, dass Kammern eingeführt werden. Soll das Verwaltungsgericht organisatorisch ins Kantonsgericht eingegliedert werden? Wie sieht es aus mit der Unabhängigkeit von nebenamtlichen Verwaltungsrichtern? Wenn die sich im Zusammenhang mit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil stellenden Fragen einfach zu beantworten wären, dann hätte das Verwaltungsgericht wohl ei-

nen Entwurf vorgelegt, der sämtliche Fragen beantwortet. Die Regierung will die erwähnten Probleme jetzt anpacken. Dies könnte mit einer entsprechenden Kommissionsmotion in Auftrag gegeben werden.

R. Kühne äussert sich dahingehend, dass ihm klar ist, dass es mit dem Streichen von drei Wörtern nicht getan ist. Die vorherigen Voten zeigen auf, dass eine umfassende Verwaltungsjustizreform zu prüfen ist. Wenn aber bereits heute die Möglichkeit besteht, Art. 41bis VRP der geltenden Rechtspraxis anzupassen, so soll dies auch getan werden.

A. Eugster nimmt Bezug auf den Wortlaut von Art. 41bis VRP und stellt fest, dass sich dieser nur auf SVG-Angelegenheiten bezieht.

K. Güntzel zeigt sich kritisch gegenüber der von H. Arta angesprochenen Notverordnung. Besteht denn überhaupt eine Notsituation? Der Antrag von R. Kühne ist ihm sympathischer. Er fordert die Kommissionsmitglieder auf, sich zu einer Kommissionsmotion betreffend Verwaltungsjustizreform Gedanken zu machen. Besonders das Verwaltungsgericht ist revisionsbedürftig. Nicht nur dessen hohe Arbeitsbelastung ist problematisch, sondern auch die Tatsache, dass es nur einen Gerichtspräsidenten gibt. Es gibt keinen anderen Richter im Kanton, der mit einer derartigen Machtfülle ausgestattet ist. Die Zeit, um bis zu den nächsten Wahlen eine Verwaltungsjustizreform durchzuführen, ist wohl zu kurz. Es muss geschaut werden, dass bis zu den übernächsten Wahlen im Jahr 2017 eine vernünftige Lösung besteht.

M. Schlanser hält fest, dass die erwähnte Bundesgerichtspraxis auf Führerausweisentzüge sowie auf ausländerrechtliche Haftfälle Anwendung findet. FFE-Entscheide sind noch nicht betroffen. Diesbezüglich gibt es eine Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Es stellt sich die Frage, ob nicht die geltende Rechtslage im Gesetz abgebildet werden soll.

W. Ritter gibt zu bedenken, dass die Legalisierung der geltenden Rechtslage auch mit einer Signalwirkung verbunden wäre. Er bittet darum, von vorschnellen Gesetzesänderungen Abstand zu nehmen und Art. 41bis VRP unverändert zu lassen. Die von K. Güntzel erwähnte Kommissionsmotion ist ihm sympathisch.

J. Bereuter unterstützt die ins Auge gefasste Kommissionsmotion. Den "Stachel" bzw. den Widerspruch zwischen Gesetz und geltender Rechtslage würde er so stehen lassen.

K. Keller-Sutter meint, dass der "Stachel" auf der Linie des Departementes liegt. Sie sieht es wie K. Güntzel und W. Ritter. Der ganze Komplex soll im Rahmen einer umfassenden Verwaltungsjustizreform beleuchtet werden. Für die geäusserten Bedenken betreffend Notverordnung hat sie Verständnis, zumal dieser Begriff vor dem Hintergrund von jüngsten Geschehnissen belastet ist. Mit der in Aussicht gestellten Notverordnung soll lediglich die Fünferbesetzung des Verwaltungsgerichts angepasst werden. Weiteres soll darin nicht geregelt werden.

K. Güntzel zeigt sich weiterhin kritisch gegenüber einer Notverordnung. Solche sind in der vergangenen Zeit etliche Male erlassen worden. Bei der von K. Keller-Sutter erwähnten Besetzung handelt es sich nicht um eine Notsituation. Wenn das Bundesgericht eine kantonale Bestimmung ausser Kraft setzt, weil diese gegen übergeordnetes Bundesrecht verstösst, dann gilt diese Ausserkraftsetzung auch ohne Gesetzesänderung. Bei seiner angestrebten Motion geht es um eine generelle Überprüfung der Verwaltungsjustiz.

A. Eugster spricht sich gegen eine Kommissionsmotion aus. Bei den Beratungen zum Strafprozessrecht waren alle Experten hier, welche Anträge gestellt haben. Das Verwaltungsgericht ist jedoch nicht hier, um seine Anträge zu vertreten. Deshalb stellt er den Ordnungsantrag, die Beratungen zu Art. 41bis bis Art. 98 VRP auszusetzen und dazu den Verwaltungsgerichtspräsidenten anzuhören.

H. Arta nimmt Bezug auf das Votum von K. Güntzel. Es macht eben schon Sinn, mittels Notverordnung die Besetzung des Verwaltungsgerichtes bei Ausländerfällen und SVG-Fällen zu reduzieren, da sonst die heutigen unerwünschten Strukturen zementiert werden.

W. Ritter ist gegen den Ordnungsantrag von A. Eugster. Gesetzgebung soll nach dem üblichen Weg vor sich gehen: Das zuständige Departement soll einen Entwurf ausarbeiten, Vernehmlassungen sollen eingeholt werden, eine Kommission soll gebildet werden usw. Ständig bekommt er Briefe betreffend Abänderung des Entwurfs. Damit hat er Mühe. Es gibt keine Notwendigkeit, den Entwurf zu ändern. Betreffend der sich stellenden Fragen erwarte er von K. Keller-Sutter die Einleitung eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

H. Klee-Rohner spricht sich gegen den Ordnungsantrag von A. Eugster aus. Sie schliesst sich dem Votum von W. Ritter an.

M. Dietsche spricht sich ebenfalls gegen den Ordnungsantrag aus. Es braucht keine Notverordnung und es besteht keine Dringlichkeit, an der Besetzung beim Verwaltungsgericht etwas zu ändern.

K. Güntzel fügt dem an, dass es bei derjenigen Motion, von der er rede, um mehr als um eine Veränderung der Besetzung des Verwaltungsgerichtes geht. Die Bezeichnung oberes Gericht kann gestrichen werden. Allerdings ist es wichtig festzuhalten, dass man über die Streichung nicht glücklich ist und dies lediglich auf Druck des Bundesgerichtes geschieht.

R. Kühne fügt dem hinzu, dass es sich tatsächlich nur um eine redaktionelle Sofortmassnahme handelt. Damit wird nichts zementiert.

F. Fässler lässt über den Ordnungsantrag von A. Eugster abstimmen.

<p>Mit 3:13 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die vorberatende Kommission den Antrag von A. Eugster ab.</p>

F. Fässler hält fest, dass die Diskussion über die Bezeichnung "oberes Gericht" weiterläuft.

K. Güntzel unterstützt die Streichung.

J. Bereuter kann mit der Streichung leben.

W. Ritter merkt an, dass Art. 59 VRP konsequenterweise auch angepasst werden muss. Es ist gefährlich, etwas zu streichen, ohne die Systematik des Gesetzes zu studieren.

H. Arta führt aus, dass man sich bewusst dagegen entschieden hat, die Bezeichnung "oberes Gericht" herauszustreichen. Insbesondere ist Art. 71a VRP heute noch bundesrechtskonform. Eine Streichung hätte gesetzessystematisch viele Auswirkungen und geändert wird an der geltenden Rechtslage nichts. Er bittet, auf eine Streichung zu verzichten.

W. Ritter weist auf Art. 28 des Gesetzesentwurfs hin, wonach das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Eine Streichung würde im jetzigen Moment nichts ändern. Wenn schon, muss gefragt werden, ob diese Streichung nicht bereits früher in Kraft treten muss.

H. Klee-Rohner spricht sich als Nichtjuristin gegen die Streichung aus. Wenn die Regierung sagt, eine Vorlage, welche die Problematik umfassend löse, komme bald, dann besteht für die Streichung keine Notwendigkeit.

R. Kühne meint, die Streichung wird zu dramatisch diskutiert. Es geht um die Abbildung der geltenden Rechtslage im Gesetz.

F. Fässler bringt den Antrag Kühne wie folgt zur Abstimmung: Wer ist grundsätzlich dafür, dass das VRP in der Frage oberes Gericht an die geltende Rechtslage angepasst wird?

Mit 9:8 Stimmen stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag Kühne zu.

R. Kühne spricht sich dahingehend aus, dass die Streichung ausreicht.

W. Ritter meint, dass sich am Satzsinne mit der Streichung - ausser, dass die Verwaltungsrekurskommission nicht mehr als oberes Gericht entscheidet - nichts ändert.

F. Fässler hält der Klarheit halber fest, dass es mit dem Antrag von R. Kühne konkret um die Streichung der Wörter "als oberes Gericht" in Art. 41bis VRP geht.

H. Arta meint, dass der Antrag von R. Kühne auf die Streichung von Art. 93ter Abs. 2 VRP ausgedehnt werden muss. Art. 71a VRP kann so bestehen bleiben. Dort können die Wörter "als oberes Gericht" wegen der schon erwähnten Übergangsfrist stehen bleiben.

R. Kühne zeigt sich mit dem Vorschlag Arta einverstanden.

F. Fässler lässt über den Antrag von R. Kühne bzw. darüber abstimmen, ob Art. 41bis VRP neu wie folgt lauten soll: *"Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden."* Gleichzeitig lässt er darüber abstimmen, ob Art. 93ter Abs. 2 VRP aufgehoben werden soll.

Mit 12:4 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag von R. Kühne zu.

F. Fässler erinnert daran, dass - wie bereits erwähnt wurde - die Übergangsbestimmungen eigentlich noch angepasst werden müssen. Andernfalls tritt die soeben beschlossene "redaktionelle Sofortmassnahme" erst im Jahr 2011 in Kraft.

K. Keller-Sutter meint, dass man beispielsweise die Übergangsbestimmung dahingehend ändern könnte, dass die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen bestimmt.

K. Güntzel ist mit dieser Lösung nicht einverstanden. Er schlägt vor, dass die beschlossenen Änderungen ab Rechtsgültigkeit des Gesetzesentwurfs in Kraft treten sollen.

W. Ritter führt aus, dass eine gestaffelte Inkrafttretung im Gallex nicht wiedergegeben werden kann und fragt sich, ob diese Staffelung Sinn macht.

F. Fässler lässt über den Antrag von K. Güntzel abstimmen, wonach die Änderung von Art. 41bis und Art. 93ter VRP ab Rechtsgültigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs in Kraft treten.

Mit 11:5 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag von K. Güntzel zu.

zu Art. 98 VRP:

K. Güntzel stellt fest, dass heute in Abs. 3 lit. c die Begriffe "Kassations- und Minderheitsbeschwerden" enthalten sind und diese gestrichen werden und durch den Begriff "Abstimmungsbeschwerden" ersetzt werden sollen. Er erkundigt sich nach dem Grund der redaktionellen Anpassung.

H. Arta erklärt, dass diese Anpassung mit der vollzogenen Revision des Gemeindegesetzes zusammenhängt. Die Kassationsbeschwerde heisst neu Abstimmungsbeschwerde. Die Minderheitsbeschwerde wurde abgeschafft. Diese Anpassung hätte eigentlich bereits bei den Übergangsbestimmungen des revidierten Gemeindegesetzes vorgenommen werden müssen. Da dies unterlassen worden ist, soll dies nun nachgeholt werden.

F. Fässler lässt über die Änderung abstimmen, wonach Art. 98 Abs. 3 lit. c VRP neu wie folgt lauten soll: *"bei Abstimmungsbeschwerden"*.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Art. 25: (Änderung AnwG)

Keine Wortmeldungen.

Art. 26: (Änderung EG zum SchKG)

Keine Wortmeldungen.

Art. 27:

Keine Wortmeldungen.

Art. 28:

Keine Wortmeldungen.

F. Fässler hält fest, dass die Diskussion über das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung nun beendet ist und man sich den Beratungen zum Anwaltsgesetz zuwenden kann.

K. Güntzel wendet ein, dass zunächst noch über die Kommissionsmotion diskutiert werden muss. Diese hat mit dem Anwaltsgesetz nichts zu tun. Im Weiteren stellt er fest, dass man mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch Anpassungen im VRP vorgenommen hat, die eigentlich nicht zwingend hätten abgeändert werden müssen.

H. Arta entgegnet K. Güntzel, dass auch ein Nachtrag zum VRP hätte gemacht werden können. Wegen des engen Sachzusammenhangs zum vorliegenden Einführungsgesetz hat man darauf verzichtet. Praktisch alle neuen Bestimmungen sind mehr oder weniger unverändert aus dem GerG übernommen worden. Das GerG gilt für das Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren. Durch die eidgenössische Zivil- und Strafprozessordnung sind die fraglichen Bestimmungen des GerG obsolet geworden. Damit das GerG weiterhin quasi als allgemeiner Teil für sämtliche kantonalen Gerichtsverfahren gelten kann, mussten diejenigen Bestimmungen, die nur noch für das Verwaltungsverfahren gelten, aus dem GerG herausgenommen und stattdessen im VRP untergebracht werden.

K. Güntzel gibt zu bedenken, dass er keinen ausformulierten Entwurf für den Antrag einer Kommissionsmotion habe. Unter dem Titel "Neuregelung der Verwaltungsrechtspflege" müs-

sen etwa folgende Punkte aufgenommen werden: (1) Belastung des Verwaltungsgerichtes und die Frage der Nebenamtlichkeit; (2) Selbständigkeit der Verwaltungsjustiz bzw. Überprüfung, ob das Verwaltungsgericht organisatorisch nicht in das Kantonsgericht überführt werden soll; (3) Instanzenzug, der nicht auszuweiten ist, bzw. Konsequenzen aus dem fraglichen Bundesgerichtsurteil.

F. Fässler stellt den Antrag, dass eine Kommissionsmotion eingereicht und der Wortlaut der Motion im Zirkulationsverfahren beschlossen werden soll. Er lässt über diesen Antrag abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von F. Fässler einstimmig zu.

c) Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

4. III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz

a) Beschlussfassung über das Eintreten

aa) Eintretensvotum der Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes

K. Keller-Sutter führt aus, dass die Regierung mit dem III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz eine Anpassung im Beurkundungswesen vorschlägt. Den Anstoss zur Gesetzesrevision gab die Anwaltskammer, die im Jahr 2007 an das Sicherheits- und Justizdepartement gelangte und auf Probleme bei der Zuständigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Beurkundungen hinwies. Der Hauptmangel der bisherigen Regelung besteht darin, dass kein Register der beurkundungsberechtigten Anwältinnen und Anwälte besteht. Somit ist nicht zweifelsfrei feststellbar, ob eine Anwältin oder ein Anwalt zum Zeitpunkt der Errichtung einer Urkunde auch beurkundungsberechtigt ist bzw. war. Vor allem wenn eine Beurkundung längere Zeit zurückliegt, ist die Berechtigung nicht oder nur mit grossem Aufwand nachprüfbar. Dieses Problem spitzt sich seit einigen Jahren zu, nachdem ein Trend zu grösseren Anwaltskanzleien mit mehreren Geschäftsadressen in verschiedenen Kantonen feststellbar ist. Dazu kommt, dass auch Anwaltskanzleien aus dem EU- bzw. EFTA-Raum eine Geschäftsniederlassung im Kanton St.Gallen haben und damit Beurkundungen vornehmen können. Die Zuständigkeit von ausländischen Anwältinnen und Anwälten zur Errichtung von öffentlichen Urkunden hat die Problematik noch zusätzlich verschärft.

Mit der vorliegenden Regelung, die von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Anwaltskammer, des Anwaltsverbandes, der Staatskanzlei und des SJD, erarbeitet wurde, werden die festgestellten Mängel beseitigt. Mit der Schaffung eines neuen Registers der Notare, in das sich alle beurkundenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eintragen lassen müssen, lässt sich künftig zweifelsfrei anhand eines formalen Kriteriums feststellen, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die Urkundsperson zur Beurkundung zuständig war. Voraussetzung für den Eintrag in das Register der Notare ist zunächst, dass die Anwältin oder der Anwalt im Kanton St.Gallen im Anwaltsregister eingetragen ist. Dadurch ist gewährleistet, dass nur Anwältinnen und Anwälte beurkunden, die im Kanton St.Gallen ihr Büro, bei mehreren Geschäftsstellen das Hauptbüro, haben. Im Weiteren wird die Beurkundungszuständigkeit wieder mit dem Besitz des st.gallischen Anwaltspatents verknüpft, wie dies schon bis zum Jahr 1994 der Fall war. Damit soll gewährleistet werden, dass beurkundende Anwältinnen und Anwälte mit dem st.gallischen Beurkundungsrecht und der st.gallischen Beurkundungspraxis vertraut sind. Inhaber eines ausserkantonalen oder ausländischen Anwaltspatents können eine Prüfung im st.gallischen Beurkundungsrecht ablegen und so die Beurkundungskompetenz erlangen. Diese qualitätssichernden Massnahmen rechtfertigen andererseits, dass sich die in das Register eingetragenen Personen als "Notar" oder "öffentlicher Notar" bezeichnen dürfen. Die diesbezüglich teilweise bereits bestehende Praxis wird damit gleichzeitig legalisiert.

Zusammenfassend werden mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die von der Anwaltskammer festgestellten Mängel beseitigt und die Rechtssicherheit im Beurkundungswesen gestärkt.

K. Keller-Sutter beantragt namens der Regierung, auf den III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz einzutreten.

bb) Eintretensdiskussion

R. Kühne ist namens der CVP-Fraktion für ein Eintreten auf die Vorlage. Die Frage, ob Beurkundungen und Beglaubigungen gleich zu behandeln sind, ist allenfalls noch näher zu diskutieren.

H. Spiess meint, dass ein zusätzliches Register den liberalen Grundsätzen widerspreche. Die ganze Vorlage und insbesondere die Gegenrechtsklausel tönt für ihn nach Heimatschutz.

cc) Abstimmung über Eintreten

Die vorberatende Kommission tritt einstimmig auf die Vorlage ein.
--

b) Spezialdiskussion

F. Fässler fragt die Kommission, ob es Fragen zur Botschaft gibt. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und geht zur Diskussion über die einzelnen Artikel über.

Art. 2:

Keine Wortmeldungen.

Art. 5:

H. Spiess beantragt, Art. 5 lit. abis zu streichen. Es braucht kein Register der Notare. Die Zulassung zur notariellen Tätigkeit kann über das Anwaltsregister geregelt werden.

W. Ritter findet es wichtig, dass jede Person, die nach st.gallischem Recht Beurkundungen durchführt, auch etwas davon versteht. Zudem muss in Erinnerung gerufen werden, dass es sich dabei um eine hoheitliche Funktion handelt. Heute ist es möglich, dass Anwälte aus Dänemark, die bei uns im EU-Register eingetragen sind, im Kanton St.Gallen Beurkundungen vornehmen können. Hier handelt es sich um eine unbefriedigende Situation und der Publikumschutz muss gestärkt werden. Mit der Vorlage haben wir eine minimale Garantie, dass der Beurkundende zumindest einen gewissen Wissensstand über das kantonale Beurkundungsrecht hat. Wie geht die Staatskanzlei bei Superlegalisationen vor? Sie sucht den entsprechenden Anwalt im Telefonbuch und schaut, ob er im massgeblichen Zeitpunkt zur Beurkundung berechtigt gewesen ist. Solange die Rechtsanwälte relativ sesshaft sind, gibt es nur wenige Probleme. Dies ist aber je länger je weniger der Fall, sodass es nützlich ist, wenn man in einem Register nachschauen kann, ob jemand beurkundungsberechtigt ist oder nicht. Auch mit einem Register der Notare hat das Publikum noch eine grosse Auswahl an Urkundspersonen. Man kann wählen zwischen sämtlichen im Notariatsregister eingetragenen Personen sowie den Amtsnotaren.

H. Spiess ist der Ansicht, dass die bisherige Regelung gut funktioniert hat, auch ohne Notariatsregister. Art. 18ter lit. b setzt bei ausserkantonalen Patenten eine Prüfung voraus, ausser wenn ausnahmsweise eine Gegenrechtserklärung mit dem Kanton besteht, der das Patent erteilt hat. Bei Personen mit ausserkantonalen Patenten, welche in den Genuss der Gegenrechtserklärung kommen, ist nicht gewährleistet, dass sie etwas vom st.gallischen Beurkundungsrecht verstehen. Er ist nach wie vor der Meinung, dass ein Register der Notare überflüssig ist und die bisherige Regelung lediglich dahingehend verschärft werden soll, dass lediglich diejenigen Personen, die im Anwaltsregister eingetragen sind, Beurkundungen vornehmen dürfen.

K. Güntzel erinnert daran, dass man nun auf die Vorlage eingetreten ist. Jedoch hält auch er fest, dass der jetzige Zustand nicht dramatisch ist. Bei komplizierten Beurkundungsgeschäften, welche oftmals mit einem Handelsregistereintrag verbunden sind, nehmen die Urkundspersonen in der Regel ohnehin vorgängig Kontakt mit dem Handelsregisteramt auf. Seines Erachtens ist das st.gallische Beurkundungsrecht für einen Rechtsanwalt auch ohne Prüfung lernbar. Andererseits dürfte mit der heutigen Informatik die Führung von zwei Registern nicht mit einem

erheblichen Mehraufwand verbunden sein. Alles in allem unterstützt die SVP-Fraktion das neue Register.

F. Fässler lässt über den Antrag von H. Spiess, wonach Art. 5 lit. a bis gestrichen werden soll, abstimmen.

Mit 1:16 Stimmen lehnt die vorberatende Kommission den Antrag von H. Spiess ab.

Art. 6:

Keine Wortmeldungen.

Art. 10:

M. Dietsche erkundigt sich, weshalb Abs. 1 geändert wurde.

F. Fässler antwortet, dass diese Änderung an der geltenden Rechtslage wenig ändert.

K. Keller-Sutter ergänzt, dass wer als Rechtsanwalt tätig sein möchte, sich in ein Register eintragen lassen muss.

F. Fässler merkt an, dass man sich früher in jedem Kanton erneut in das kantonale Register eintragen lassen musste, wenn man als Rechtsanwalt ausserkantonale tätig sein wollte. Diese Eintragungen waren zum Teil mit hohen Eintragungsgebühren verbunden. Heute reicht es aus, wenn man in irgendeinem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, um in der ganzen Schweiz tätig zu sein.

H. Arta fügt bei, dass es im Übrigen viele patentierte Anwälte gibt, welche in keinem Anwaltsregister eingetragen sind. Dies trifft zum Beispiel auf ihn zu. Bis anhin durfte er, als Inhaber des st.gallischen Anwaltspatentes, auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen Beurkundungen vornehmen. Dies ist mit der neuen Regelung nicht mehr zulässig.

Art. 18bis:

A. Eugster stellt den Antrag, dass Abs. 1 wie folgt geändert werden soll: *"Der Rechtsanwalt, der öffentliche Urkunden errichten will, lässt sich in das Register der Notare eintragen."* Damit soll die Pflicht, sich für Beglaubigungen ins Notariatsregister eintragen lassen zu müssen, entfallen.

W. Ritter weist darauf hin, dass gleichzeitig auch die Änderung in Art. 35ter EG zum ZGB gestrichen werden muss.

F. Fässler bemerkt, dass es bei der vorliegenden Diskussion wohl um die Interessen der Raiffeisenbank St.Gallen geht, welche nämlich selber Beglaubigungen vornimmt und verschiedene Kommissionsmitglieder angeschrieben hat.

W. Ritter hält fest, dass er nichts gegen die Raiffeisenbank St. Gallen hat. Er ist allerdings der Auffassung, dass die Raiffeisenbank mit der geltenden Rechtslage nicht für die Raiffeisenbank beglaubigen könne, und zwar wegen den Ausstandsbestimmungen in Art. 7 VRP, welche zur Anwendung kommen. Will man diese bankinterne Beglaubigung zulassen, so müsste Art. 16 EG zum ZGB gestrichen werden. Dies zur Information.

M. Schlanser fügt hinzu, dass seines Wissens die Raiffeisenbank St.Gallen die einzige Bank ist, die selber beglaubigt. Wie eine Erkundigung beim Handelsregisteramt ergeben hat, haben weder die Kantonalbank noch andere Banken mit den neuen Bestimmungen ein Problem. An-

dere Banken lassen beurkundungsbedürftige Beschlüsse einfach in der erforderlichen Zahl ausfertigen bzw. unterschreiben und Unterschriften von Mitarbeitern bei deren Wohngemeinde beglaubigen. Wenn man dennoch diese Beglaubigungen weiterhin zulassen will, ist die Änderung von Art. 35ter EG zum ZGB im Entwurf zu streichen.

K. Güntzel stellt in Frage, ob Art. 16 EG zum ZGB bei der Beglaubigung überhaupt anwendbar ist. Dies müsste vertieft abgeklärt werden.

F. Fässler fragt die Anwesenden, ob man bei einer Beglaubigung denn überhaupt befangen sein kann.

W. Ritter weist darauf hin, dass Art. 16 EG zum ZGB auf Art. 7 VRP verweist und damit zur Anwendung kommt.

M. Dietsche spricht sich für die Ablehnung des Antrags von A. Eugster aus.

A. Eugster meint, dass es bei der Beglaubigung doch nur um eine Echtheitsbestätigung geht. Solche sollten auch möglich sein, wenn man als Rechtsanwalt nicht im Notariatsregister eingetragen ist. Er präzisiert seinen Antrag dahingehend, dass zum einen in Art. 18 Abs. 1 die Worte "*und Beglaubigungen*" gestrichen und gleichzeitig Art. 35ter EG zum ZGB in der heute geltenden Fassung belassen werden soll.

W. Ritter spricht sich gegen den Antrag von A. Eugster aus und plädiert für die Fassung gemäss Gesetzesentwurf.

F. Fässler lässt über den Antrag von A. Eugster abstimmen.

Mit 16:1 Stimmen bei 0 Enthaltung stimmt die vorberatende Kommission dem Antrag von A. Eugster zu.

Art. 18ter:

H. Spiess meint, dass Buchstabe b nichts bringt. Der Eintrag ins Anwaltsregister sowie Geschäfts- oder Wohnsitz im Kanton sollten ausreichen, um sich in das Register der Notare eintragen lassen zu können.

W. Ritter weist darauf hin, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision die Anforderungen verschärft werden sollen. In vielen Kantonen ist es sehr anspruchsvoll, öffentliche Urkundsperson zu werden. Im Kanton St.Gallen gibt es praktisch keine Voraussetzungen. Dies ist nicht im Interesse des Publikums. Wer bereits im Besitz eines st.gallischen Anwaltspatents ist und damit Kenntnisse des kantonalen Beurkundungsrechts hat, der muss keine Prüfung machen. Ebenfalls keine Prüfung muss abgelegt werden, wenn eine Gegenrechtserklärung des Kantons besteht, der das Anwaltspatent erteilt hat. Eine solche Gegenrechtserklärung besteht seines Wissens mit dem Kanton Schwyz.

H. Klee-Rohner findet es richtig, dass gewisse Hürden für die Beurkundung bestehen. Allerdings findet sie die Regelung mit der Gegenrechtserklärung widersprüchlich.

F. Fässler hält dem entgegen, dass vorgängig zum Abschluss einer Gegenrechtserklärung wohl geprüft wird, ob mit dem ausserkantonalen Anwaltspatent ausreichend Qualifikationen bestehen, um im Kanton St.Gallen Beurkundungen vorzunehmen.

K. Keller-Sutter stimmt F. Fässler zu und hält fest, dass es sich bei der Gegenrechtserklärung um eine pauschale Qualitätsprüfung handelt. Mit der Gegenrechtserklärung wird die angestreb-

te Qualitätssicherung nicht untergraben. Es ist ihr wichtig, dass Beurkundungen nur von Leuten vorgenommen werden, die etwas davon verstehen.

K. Güntzel möchte wissen, ob es Tendenzen gibt, dass immer mehr Falschbeurkundungen vorgenommen werden. Ob eine Prüfung viel bringt, ist für ihn fraglich.

M. Schlanser hält zur Gegenrechtserklärung fest, dass diese sowieso nur bei Kantonen in Frage kommt, welche das gleiche Beurkundungssystem haben. Die meisten Kantone kennen indessen ein besonderes Notariat bzw. ein Notarpatent. Mit diesen Kantonen wird eine Gegenrechtserklärung sowieso nicht in Betracht kommen. Das Gegenrecht ist von geringer praktischer Bedeutung.

H. Arta meint zum Votum von H. Spiess, dass heute die Qualität der Beurkundungen gut ist. Ziel ist es, diese Qualität aufrechtzuerhalten. Die Beurkundungsangelegenheiten werden zunehmend komplexer. Würde lit. b gestrichen, so könnten sämtliche im Anwaltsregister eingetragenen Personen Beurkundungen vornehmen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich Anwälte aus EU- oder EFTA-Staaten bei der Anwaltskammer in eine separate Liste eintragen und sich nach drei Jahren ins Anwaltsregister eintragen lassen können. Insgesamt sind nicht wenige Personen im Anwaltsregister eingetragen, die über kein st.gallisches Anwaltspatent verfügen und noch nie eine Prüfung über das st.gallische Beurkundungsrecht abgelegt haben. Zur Sicherung der Qualität ist lit. b notwendig.

H. Günstensperger spricht sich gegen lit. b aus. Für ihn tönt das Ganze nach „Hägli bauen“ zum Schutz vor Konkurrenz.

W. Ritter weist darauf hin, dass das Beurkundungsrecht zum grossen Teil kantonale geregelt ist. Der Kanton St.Gallen hat - im interkantonalen Vergleich - selbst mit lit. b noch ein liberales System.

K. Keller-Sutter weist darauf hin, dass von Bundesrechts wegen die Freizügigkeit der Rechtsanwälte gilt. Immerhin handelt es sich bei der Beurkundung um eine hoheitliche Aufgabe. Sie spricht sich für lit. b aus.

F. Fässler lässt darüber abstimmen, ob lit. b gestrichen werden soll.

Mit 15:1 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die vorberatende Kommission die Streichung von Art. 18ter Abs. 1 lit. b ab.
--

Art. 18quater:

Keine Wortmeldungen.

Art. 42:

Keine Wortmeldungen.

II:

Keine Wortmeldungen.

III:

Keine Wortmeldungen.

IV:

Keine Wortmeldungen.

c) Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Mit 16:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit beschliesst die vorberatende Kommission, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

5. Bestimmung der Kommissionssprecherin bzw. des Kommissionssprechers

F. Fässler stellt sich als Kommissionssprecher zur Verfügung. Er fragt, ob Einwände bestehen. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und er damit als Kommissionssprecher amtiert.

6. Medienmitteilung

F. Fässler fragt, ob eine Medienmitteilung verfasst werden soll.

R. Kühne spricht sich für eine Medienmitteilung aus. Die politische Arbeit wird in der Öffentlichkeit sowieso zu wenig wahrgenommen.

H. Klee-Rohner unterstützt ebenfalls eine Medienmitteilung. Erwähnt werden sollten die Sache mit den Staatsanwälten sowie die beschlossene Kommissionssmotion.

F. Fässler schlägt vor, dass eine Medienmitteilung verfasst wird. Er fragt, ob Einwände bestehen. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

7. Allgemeine Umfrage

Keine Wortmeldungen.

St.Gallen, 19. Januar 2010

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Fredy Fässler

Ueli Nef

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Sicherheits- und Justizdepartement (4)